

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. März 2016

Seite 19

69. Jahrgang - Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Stille Tage unterliegen besonderem Schutz

Landratsamt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung - Gem. Sonnefeld

Stadt Coburg

Stille Tage unterliegen besonderem Schutz

Das Ordnungsamt der Stadt Coburg weist auf Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen hin.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz. Daher weist das Ordnungsamt der Stadt Coburg auf folgende Verbote an Ostern hin.

Folgende Verbote sind zu berücksichtigen:

- 1. Am Gründonnerstag** (24.03.2016) von 2 - 24 Uhr
 - a. die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen;
 - b. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist;
 - c. Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
- 2. Am Karfreitag** (25.03.2016) von 0 - 24 Uhr
 - a. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe, auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes;
 - b. die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen;
 - c. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der, diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist;
 - d. musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb;
 - e. Öffnung und Betrieb von Spielhallen und Sporthallen;
- 3. Am Karsamstag** (26.03.2016) von 0 - 24 Uhr
 - a. die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen;
 - b. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der, diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist;
 - c. Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes (in Coburg von 7 - 11 Uhr) sind verboten:

1. Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen.
3. Treibjagden.

Weitere Auskünfte erteilt Martin Lieb vom Ordnungsamt der Stadt Coburg (Tel.: 09561/89-1322).

Landratsamt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Umnutzung mit energetischer Sanierung der Bestandsgebäude auf dem Grundstück Flurnummer 754, Gemarkung Sonnefeld

Bauvorhaben:

Umnutzung der früheren Werkstatt zu einer Schlosserei mit Blechbearbeitung und Laserschneiden, Umnutzung des ehem. Getreide- und Lagerbunkers zu einer Energiezentrale mit Strom- und Wärmeerzeugung aus regenerativen Brennstoffen, Umnutzung des ehem. Wohn- und Bürohauses zu einem Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Errichtung einer Trafostation

Bauort:

Grundstück Flurnummer 754 der Gemarkung Sonnefeld, Gemeinde Sonnefeld

Bauherr:

Brückner Grundstücksverwaltungs GbR, Rothgasse 33, 96242 Sonnefeld

Der Brückner Grundstücksverwaltungs GbR, Rothgasse 33, 96242 Sonnefeld wird auf Grund von Art. 60 Bayer. Bauordnung (BayBO) unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für die o. g. Umnutzung und energetische Sanierung der Betriebsgebäude auf dem Grundstück Flurnummer 754 der Gemarkung Sonnefeld erteilt.

Die Baugenehmigung und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 159 und bei der Gemeinde Sonnefeld eingesehen werden.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (/z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Coburg, 15.03.2016
Roos
Verwaltungsamtmann

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖